



An den Grossen Rat

25.1222.01

22.5564.03

FD/P251222, P225564

Basel, 15. Oktober 2025

Regierungsratsbeschluss vom 14. Oktober 2025

Ratschlag zur Teilrevision des Staatsbeitragsgesetzes vom 11. Dezember 2013 (StBG)

sowie

Bericht zur Motion Melanie Eberhard und Konsorten betreffend «Anpassung von § 12 des Staatsbeitragsgesetzes»

Inhalt

1. Begehren.....	3
2. Inhalt der Motion	3
3. Ausgangslage und aktuelle Regelung.....	3
4. Regelungen in anderen Kantonen und beim Bund	4
5. Teilrevision § 12 des Staatsbeitragsgesetzes.....	5
5.1 Wesentliche Eckwerte in Kürze (siehe dazu auch Ziffer 5.3.)	5
5.2 Zum Verzicht auf den Schwellenwert bei Finanzhilfen	5
5.3 Erläuterungen zu den einzelnen Änderungen	6
6. Inkrafttreten	7
7. Finanzielle Auswirkungen	7
8. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung.....	7
9. Anträge.....	8

1. Begehren

Mit diesem Ratschlag beantragen wir Ihnen, die Teilrevision des Staatsbeitragsgesetzes betreffend Anpassung von laufenden Staatsbeiträgen an die Teuerung (Indexierung) zu genehmigen und die Motion Melanie Eberhard und Konsorten betreffend «Anpassung von § 12 des Staatsbeitragsgesetzes» abzuschreiben.

2. Inhalt der Motion

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 14. Juni 2023 das Antwortschreiben des Regierungsrates zur Kenntnis genommen und – entgegen dessen Antrag – die nachstehende Motion Melanie Eberhard und Konsorten dem Regierungsrat zur Ausarbeitung einer entsprechenden Vorlage innert zwei Jahren überwiesen (22.5564).

«Im Kanton Basel-Stadt erhalten zahlreiche Organisationen im Rahmen von Staatsbeiträgen finanzielle Unterstützung in Form von Finanzhilfen oder Abgeltungen für Leistungen, die sie im öffentlichen Interesse erbringen. Die aktuelle Teuerung stellt viele dieser Organisationen vor grosse Herausforderungen. Diese können keine Mehreinnahmen durch das Anheben der Preise erlangen, um die Löhne entsprechend der Teuerung anzupassen, sondern sind auf eine Anpassung des Staatsbeitrages angewiesen. Die Staatsbeiträge werden jeweils zwischen dem Kanton und den Organisationen vertraglich geregelt, wobei der rechtliche Rahmen im Staatsbeitragsgesetzes vom 11. Dezember 2013 (StBG, SG 610.500) geregelt ist.

In § 12 des StBG ist der Umgang mit der Teuerung sowohl für Finanzhilfen als auch für Abgeltungen geregelt und sieht vor, dass ein jährlicher Teuerungsausgleich entsprechend des Finanzierungsanteils des Kantons gewährt werden kann. Dieser Ausgleich richtet sich nach der Entwicklung der Personenteuerung beim Kanton. Während bei Abgeltungen der Teuerungsausgleich automatisch gewährt ist (§ 12 Abs. 1 StBG), wird er bei Finanzhilfen in der Regel gewährt, wenn die Personalkosten mindestens 70% der gesamten Betriebskosten ausmachen (§ 12 Abs. 2 StBG). In Basel gibt es jedoch auch viele Organisationen, deren Personalkosten weniger als 70% der Gesamtkosten ausmachen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Löhne tief sind oder aber die Mietkosten (in der Regel der zweite wichtige Ausgabenpunkt neben den Personalkosten) sehr hoch sind. Dass diese Organisationen dann per Gesetz nicht von einem Teuerungsausgleich profitieren können, leuchtet nicht ein. Zu beachten ist auch, dass die betroffenen Institutionen oft bei der Personalgewinnung mit dem Kanton Basel-Stadt oder dessen ausgelagerten Betrieben konkurrieren, die in der Regel die Teuerung voll ausgleichen.

Die Motionärinnen und Motionäre fordern deshalb den Regierungsrat auf, innert zwei Jahre eine Änderung von § 12 Abs. 1 des Staatsbeitragsgesetzes vorzulegen, die die Gewährung eines Teuerungsausgleichs im Regelfall bei Finanzhilfen vorsieht, wenn die Personalkosten mindestens 60% der Gesamtkosten ausmachen. Falls die Regierung bei der Vorbereitung der Gesetzesvorlage zum Schluss kommt, ein tieferer Personalkostenanteil oder eine Streichung sei sachgerecht, so darf sie diese Anpassungen vornehmen.

Melanie Eberhard, David Jenny, Oliver Bolliger, Beda Baumgartner, Fleur Weibel, Sandra Bothe-Wenk»

3. Ausgangslage und aktuelle Regelung

Bis zur Totalrevision des aktuellen Staatsbeitragsgesetzes vom 11. Dezember 2013 (StBG, SG 610.500) wurden Staatsbeiträge in der Regel nicht indexiert. Die Berücksichtigung der Teuerung war Verhandlungssache, wobei in den Verhandlungen die bisherige und die zukünftige Teuerung in die Erwägungen einbezogen wurden.

Der Vorschlag des Regierungsrates im Rahmen der Totalrevision sah vor, dass Finanzhilfen weiterhin nur in Ausnahmefällen (je nach Kostenstrukturen einer Organisation) und Abgeltungen in der

Regel auf den Personalkosten entsprechend dem Finanzierungsanteil des Kantons – der sich nach der Entwicklung der Personalteuerung beim Kanton richtet – gewährt werden. Diese unterschiedliche Regelung begründete er damit, dass es sich bei einer Abgeltung um eine Entschädigung für die Erfüllung einer gesetzlich vorgeschriebenen Aufgabe und bei Finanzhilfen um Beiträge zur Förderung von freiwillig erbrachten Leistungen im öffentlichen Interesse handle. Zudem wollte er Automatismen vermeiden.

Nach kontroverser Debatte hat der Grosse Rat im Rahmen der vorgenannten Totalrevision betreffend Indexierung von Staatsbeiträgen die nachstehende Regelung beschlossen (11.1792):

§ 12 Teuerung

¹ Bei Abgeltungen wird auf den Personalkosten entsprechend dem Finanzierungsanteil des Kantons jährlich ein Teuerungsausgleich gewährt, der sich nach der Entwicklung der Personalteuerung beim Kanton richtet.

² Bei Finanzhilfen wird in der Regel auf den Personalkosten, wenn diese mindestens 70% der gesamten Betriebskosten ausmachen, entsprechend dem Finanzierungsanteil des Kantons jährlich ein Teuerungsausgleich gewährt, der sich nach der Entwicklung der Personalteuerung beim Kanton richtet.

4. Regelungen in anderen Kantonen und beim Bund

Die Kantone Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Bern, Freiburg, Jura, Luzern, Neuenburg, Tessin, Waadt, Wallis und Zürich verfügen über ein Staatsbeitrags- resp. Subventionsgesetz. Seltener sind Staatsbeiträge in Finanzhaushaltsgesetzen geregelt. Die Mehrheit der Kantone kennt Sonderregelungen in einzelnen Sachgesetzen.

Der Vergleich mit den Kantonen und dem Bund zeigt, dass die aktuelle Regelung des Kantons Basel-Stadt betreffend Teuerungsausgleich bei Staatsbeiträgen grosszügig ausgestaltet ist. Weder der Bund noch ein anderer Kanton kennt einen automatischen Teuerungsausgleich. Verschiedene Kantone halten im Gesetz explizit fest, dass Staatsbeiträge nicht indexiert werden.

Tabelle 1: Regelung des Teuerungsausgleichs bei Staatsbeiträgen beim Bund und den Kantonen

Bund	Art. 15 SuG	Die zuständige Behörde darf den durch Verfügung oder Vertrag festgesetzten Höchstbetrag (Art. 17 Abs. 1 zweiter Satz; Art. 20 Abs. 1) nur überschreiten, wenn die Mehrkosten auf bewilligte Projektänderungen, auf ausgewiesene Teuerung oder auf andere nicht beeinflussbare Ursachen zurückzuführen sind.
BE	Art. 15 StBG	Der durch Verfügung oder öffentlich-rechtlichen Vertrag festgesetzte Staatsbeitrag darf von der zuständigen Behörde nur überschritten werden, wenn die Mehrkosten auf bewilligte Projektänderungen, ausgewiesene Teuerung oder andere nicht beeinflussbare Ursachen zurückzuführen sind. Massgebend sind die Vorschriften der Finanzhaushaltsgesetzgebung.
BL	§ 14 StBG	¹ Betriebsbeiträge werden nicht indexiert.
FR	Art. 20 SubG	¹ Unter Vorbehalt anders lautender, ausdrücklicher Gesetzesbestimmungen werden die Subventionen nicht indexiert. ² Sie können hingegen periodisch der Preisentwicklung angepasst werden.

JU	Art. 24 LSubv	¹ Les subventions ne sont pas indexées. ² La décision d'octroi peut toutefois prévoir l'indexation pour des motifs liés à la durée de réalisation d'investissements importants.
LU	StBG	Keine Aussage zum Umgang mit der Teuerung.
NE	LSub	Keine Aussage zum Umgang mit der Teuerung.
VD	Art. 26 LSubv	¹ Sauf disposition légale expresse, les subventions ne sont pas indexées.
VS	LSub	Keine Aussage zum Umgang mit der Teuerung.
ZH	StBG	Keine Aussage zum Umgang mit der Teuerung.

5. Teilrevision § 12 des Staatsbeitragsgesetzes

In Umsetzung der Motion beantragt der Regierungsrat die Teilrevision des StBG. Deren wesentlichen Eckwerte lassen sich wie folgt zusammenfassen:

5.1 Wesentliche Eckwerte in Kürze (siehe dazu auch Ziffer 5.3.)

- Die **aktuelle Regelung betreffend Methode der Berechnung der Teuerung** hat sich bewährt und soll beibehalten werden. Sie richtet sich bei laufenden Staatsbeiträgen nach der Personalteuerung beim Kanton und wird entsprechend dem Finanzierungsanteil des Kantons gewährt;
- Der **bisherige Schwellenwert bei Finanzhilfen – Anteil von 70% der Personalkosten auf den Betriebskosten – soll aufgehoben werden** (siehe dazu auch Ziffer 5.2);
- **Bei Finanzhilfen bis jährlich 50'000 Franken erfolgt kein Teuerungsausgleich;**
- **Bei Staatsbeiträgen (Finanzhilfen und Abgeltungen), die auf Grund von Vollzugsaufgaben des Bundes oder zusammen mit anderen Kantonen geleistet werden, kann von den gesetzlichen Regelungen betreffend Teuerungsausgleich abgewichen werden;**
- Die Neuregelungen sollen nach deren rechtskräftiger Beschlussfassung im Folgejahr in Kraft treten. Sie **gelten auch für laufende Staatsbeitragsverhältnisse**, wozu gemäss neuer Regelungen auch Vertragsverhältnisse mit Personalkosten unter dem Schwellenwert gehören. Die neuen Regelungen gelten demnach ebenfalls für Staatsbeiträge bis jährlich 50'000 Franken, bei welchen vertraglich noch ein Teuerungsausgleich vorgesehen ist. In diesen Fällen ist anzufügen, dass anstatt eines jährlichen Teuerungsausgleichs ab Inkrafttreten der neuen Regelung allfällige Kostensteigerungen bei den Neuverhandlungen berücksichtigt werden können.

5.2 Zum Verzicht auf den Schwellenwert bei Finanzhilfen

Gemäss den aktuellen Vorgaben wird die Teuerung auf die Personalkosten bei Finanzhilfen in der Regel dann ausgeglichen, wenn diese mindestens 70% der Betriebskosten umfassen. Dabei handelt es sich um eine arbiträre Grenze. Daran ändert auch die gemäss Motion vorgeschlagene Senkung auf 60% grundsätzlich nichts. Es wird weiterhin Staatsvertragsverhältnisse geben, die diese Grenze knapp nicht erreichen. Der Regierungsrat erachtet eine Senkung auf 60% daher als nicht zielführend und schlägt vor, auf einen Schwellenwert grundsätzlich zu verzichten.

5.3 Erläuterungen zu den einzelnen Änderungen

Tabelle 2: Änderungen am Staatsbeitragsgesetz

Staatsbeitragsgesetz vom 11. Dezember 2013	Neu
§ 12 Teuerung ¹ Bei Abgeltungen wird auf den Personalkosten entsprechend dem Finanzierungsanteil des Kantons jährlich ein Teuerungsausgleich gewährt, der sich nach der Entwicklung der Personalteuerung beim Kanton richtet. ² Bei Finanzhilfen wird in der Regel auf den Personalkosten, wenn diese mindestens 70% der gesamten Betriebskosten ausmachen, entsprechend dem Finanzierungsanteil des Kantons jährlich ein Teuerungsausgleich gewährt, der sich nach der Entwicklung der Personalteuerung beim Kanton richtet.	§ 12 Teuerung ¹ Bei Abgeltungen wird auf den Personalkosten entsprechend dem Finanzierungsanteil des Kantons jährlich ein Teuerungsausgleich gewährt, der sich nach der Entwicklung der Personalteuerung beim Kanton richtet. <u>Staatsbeiträge werden während eines laufenden Vertrages jährlich der Teuerung angepasst. Die Anpassung an die Teuerung richtet sich nach der Personalteuerung beim Kanton und wird auf den Personalkosten entsprechend dem Finanzierungsanteil des Kantons gewährt.</u> ² Bei Finanzhilfen wird in der Regel auf den Personalkosten, wenn diese mindestens 70% der gesamten Betriebskosten ausmachen, entsprechend dem Finanzierungsanteil des Kantons jährlich ein Teuerungsausgleich gewährt, der sich nach der Entwicklung der Personalteuerung beim Kanton richtet. ² <u>Keine Anpassung an die Teuerung gemäss Abs. 1 erfolgt bei Finanzhilfen bis jährlich 50'000 Franken.</u> ³ <u>Von den Regelungen gemäss Abs. 1 und 2 kann abgewichen werden bei Vollzugsaufgaben des Bundes oder bei mit anderen Kantonen gemeinsam ausgerichteten Beiträgen.</u>

Erläuterungen zu § 12 Teuerung:

Zu Absatz 1, geändert:

Die Methode der Anpassung von laufenden Staatsbeiträgen an die Teuerung (Indexierung) entspricht der heutigen Regelung. Deren Bemessung und Umgang richtet sich nach § 22 Abs. 1 des Lohngesetzes vom 18. Januar 1995 (SG, SG 164.100). Die Regelung findet während der laufenden Staatsbeitragsperiode Anwendung. Bei Neuverhandlungen gilt es demgegenüber, alle Kostenaufwendungen nachzuweisen. Es gelten die allgemeinen Bestimmungen gemäss StBG (insbesondere §§ 3, 8 und 11). Entsprechend fliessen die aktuellen Lohnkosten in die Neuverhandlungen ein. Steigen die Kosten (z.B. Lohnkosten, Energiekosten oder Mieten) aufgrund der Teuerung und ist aufgrund der höheren Kosten eine sachgerechte und kostengünstige Erfüllung nicht mehr gewährleistet, kann der Staatsbeitrag angepasst werden. Bei Neuverhandlungen besteht somit kein automatischer Anspruch auf einen Teuerungsausgleich.

Zu Absatz 2, geändert:

Aus verwaltungsökonomischen Gründen und für die Effizienz beim Vollzug erfolgt bei Finanzhilfen bis jährlich 50'000 Franken keine Indexierung. Dieser Betrag lehnt sich an § 25 Abs. 1 lit. d der Verordnung zum Gesetz über den kantonalen Finanzhaushalt vom 22. Mai 2012 (Finanzhaushaltsverordnung, SG 610.110) an, wonach die Departemente über Staatsbeiträge bis jährlich 50'000 Franken in eigener Kompetenz entscheiden.

Zu Abs. 3 neu

Bi- oder mehrkantonal getroffene Vereinbarungen bedingen in der Regel den Konsens bzw. die gleiche Beitragsgestaltung aller Parteien. Ein Abweichen von der Regelung gemäss Abs. 1 und 2 muss möglich sein.

Staatsbeitragsgesetz vom 11. Dezember 2013	Neu
	§ 26 Übergangsbestimmung zur Änderung von § 12 vom [Datum einfügen] ¹ Auf bestehende Staatsvertragsverhältnisse ist ab Inkrafttreten der Änderung von § 12 das neue Recht anwendbar.

Erläuterungen zu § 26 Übergangsbestimmung zur Änderung von § 12:

Zu Absatz 1, neu:

Nicht nur neue, sondern auch laufende Staatsbeitragsverhältnisse – wozu auch solche unter dem aktuell vorgegebenen Schwellenwert von 70% gehören - unterliegen dem neuen Recht.

6. Inkrafttreten

Aus verwaltungsökonomischen Gründen sollen die Neuregelungen nach Eintritt der Rechtskraft auf Beginn des nächsten Jahres in Kraft treten. Entsprechend soll das Inkrafttreten durch den Regierungsrat festgelegt werden.

7. Finanzielle Auswirkungen

Mit der Beseitigung des Schwellenwerts steigt die Anzahl der anspruchsberechtigten Trägerschaften von Finanzhilfen entsprechend. Pro 1%-Teuerung ergeben sich jährliche Mehrkosten von geschätzt rund 0.5 Mio. Franken.

8. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ratschlag gemäss § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt vom 14. März 2012 (Finanzhaushaltgesetz, SG 610.100) überprüft.

Das Justiz- und Sicherheitsdepartement hat den Erlass gemäss § 4 Abs. 1 des Gesetzes über Publikationen im Kantonsblatt und über die Gesetzessammlung des Kantons Basel-Stadt vom 19. Oktober 2016 (Publikationsgesetz; SG 151.200) im Hinblick auf die Aufnahme in die Gesetzesammlung geprüft.

Der Vortest zur Regulierungsfolgenabschätzung hat ergeben, dass keine negative Betroffenheit von Unternehmen vorliegt.

9. Anträge

Gestützt auf unsere Ausführungen legen wir dem Grossen Rat den nachstehenden Beschlussentwurf vor. Weiter beantragen wir, die Motion Melanie Eberhard und Konsorten betreffend «Anpassung von § 12 des Staatsbeitragsgesetzes» als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilage

Entwurf Grossratsbeschluss

Staatsbeitragsgesetz (StBG)

Änderung vom [Datum]

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Ratschlag-Nr.] vom [Datum] sowie in den Bericht der [Kommission] Nr. [Kommissionsbericht-Nr.] vom [Datum],

beschliesst:

I.

Staatsbeitragsgesetz (StBG) vom 11. Dezember 2013 ¹⁾ (Stand 18. Februar 2021) wird wie folgt geändert:

§ 12 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

¹ Staatsbeiträge werden während eines laufenden Vertrags jährlich der Teuerung angepasst. Die Anpassung an die Teuerung richtet sich nach der Personalteuerung beim Kanton und wird auf den Personalkosten entsprechend dem Finanzierungsanteil des Kantons gewährt.

² Keine Anpassung an die Teuerung gemäss Abs. 1 erfolgt bei Finanzhilfen bis jährlich Fr. 50'000.

³ Von den Regelungen gemäss Abs. 1 und 2 kann abgewichen werden bei Vollzugsaufgaben des Bundes oder bei mit anderen Kantonen gemeinsam ausgerichteten Beiträgen.

§ 26 (neu)

Übergangsbestimmung zur Änderung von § 12 vom [Datum einfügen]

¹ Auf bestehende Staatsvertragsverhältnisse ist ab Inkrafttreten der Änderung von § 12 das neue Recht anwendbar.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

[Behörde]

[Funktion 1]

[NAME 1]

[Funktion 2]

[NAME 2]

¹⁾ SG [610.500](#)

